

MARKT WEGSCHEID

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles **Kasberg** des Marktes Wegscheid

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.12.1986 (BGBI 1 Seite 2191) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. vom 05.12.1973 (GVBl S. 599) erläßt der Markt Wegscheid folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles **Kasberg** des Marktes Wegscheid:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles **Kasberg** des Marktes Wegscheid werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT WEGSCHEID
Wegscheid, den 12.06.1989




Max Binder
1. Bürgermeister



Für die vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 06.04.89 beschlossene Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Kasberg wurde das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches durchgeführt. Es erbrachte, daß die Ortsabrundungssatzung in Kraft gesetzt werden kann.

Die Satzung wurde am 12.06.1989 in den Räumen der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Wegscheid, 15.06.1989
MARKT WEGSCHEID


Max Binder
1. Bürgermeister

